

31/11

13. Juli 2011

Amtliches Mitteilungsblatt

**Richtlinien der Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin (HTW) zum Verfahren
und zu Grundsätzen der Leistungsbewertung
bei der Vergabe von Leistungsbezügen
nach der Besoldungsordnung W des Bundes-
besoldungsgesetzes
(Leistungsbezügerichtlinien)**

Seite

459

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Richtlinien der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) zum Verfahren und zu Grundsätzen der Leistungsbewertung bei der Vergabe von Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezügerichtlinien)

Aufgrund von § 3 Absatz 8 Satz 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996, zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 25. Januar 2010 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 Leistungsbezügeordnung HTW-LBezO HTW hat die Hochschulleitung der HTW als Dienstbehörde am 13. April 2011, geändert am 06.07.2011 die folgenden Richtlinien erlassen:

Abschnitt I – Gegenstand und Geltungsbereich

- I.1 Diese Richtlinien ergänzen und konkretisieren die am 07.02.2011 vom Akademischen Senat mit Beschluss Nr. 688/11 beschlossene Leistungsbezügeordnung HTW (LBezOHTW) durch nachfolgende Bestimmungen zur Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen, zur Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, zu Festlegungen zu Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen, zur Gutachterkommission und zur Leistungsbewertung.
- I.2 Diese Richtlinien gelten für Professoren und Professorinnen, deren Ämter den Besoldungsgruppen W2 oder W3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet sind. Sie finden ferner Anwendung für Professoren und Professorinnen im Angestelltenverhältnis, wenn sich nach deren Arbeitsverträgen die Vergütung in Anwendung der Bestimmungen der Bundesbesoldungsordnung W bemisst. Sie finden keine Anwendung für die in § 77 Absatz 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz genannten Professoren und Professorinnen der Bundesbesoldungsordnung C.
- I.3 Die Festlegung von Aufgaben für Mitglieder der Hochschulleitung und das dazu gehörende Verfahren der Vergabe von Funktionsleistungsbezügen wird in den Richtlinien der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung als Dienstbehörde für die Mitglieder der Hochschulleitung geregelt.
- I.4 Diese Richtlinien gelten auch für Professoren und Professorinnen, die von der C- in die W-Besoldung übergeleitet werden.

Abschnitt II – Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

II.1 Die Entscheidungen der Hochschulleitung als Dienstbehörde über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen für Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung und von Einmalzahlungen setzen Anträge der dazu nach Ziff. 1.2 und 1.4 berechtigten Professoren oder Professorinnen voraus. Vorschlagsberechtigt für Einmalzahlungen sind auch die Dekane oder Dekaninnen oder der Präsident oder die Präsidentin.

Der Antrag ist jeweils bis spätestens zum 30.04. bzw. bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres beim zuständigen Dekanat einzureichen, das diesen mit einer vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichneten Stellungnahme auf Grundlage des in Anlage 3 enthaltenen Musters innerhalb von 15 Arbeitstagen an die Hochschulleitung weiterleitet. Der Antrag muss bis spätestens zum 15.05. bzw. bis spätestens zum 15.11. eines jeden Jahres der Hochschulleitung, z.H. des Kanzlers oder der Kanzlerin, zugeleitet werden.

In der Darstellung der mit dem Antrag geltend gemachten Leistungen ist insbesondere auf die in § 3 Absätze 2 und 3 LBezOHTW genannten Kriterien einzugehen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen.

II.2 Der Kanzler oder die Kanzlerin unterzieht unverzüglich die eingereichten Anträge einer formalen Überprüfung, nimmt gegebenenfalls erforderliche Klärungen vor und stellt die Vorlagen für die Gutachterkommission zur Professorinnen- und Professorenbewertung gemäß § 2 LBezOHTW bis spätestens zum 05.06. bzw. bis spätestens zum 11.12. eines jeden Jahres zusammen.

II.3 Bei Leistungen, für die die Vergabe von monatlichen besonderen Leistungsbezügen oder eine Einmalzahlung in Betracht kommen, beschließt die Gutachterkommission anhand der Vorlagen über ihre Empfehlungen an die Hochschulleitung bis spätestens zum 05.08. bzw. spätestens bis zum 09.02. eines jeden Jahres und leitet diese unverzüglich an die Hochschulleitung weiter. Die Empfehlungen erstrecken sich auch auf die nach § 4 LBezOHTW festzusetzende Höhe der besonderen Leistungsbezüge bzw. der Einmalzahlung und eine sie priorisierende Reihung. Im Fall von § 4a LBezOHTW erstreckt sich die Empfehlung auf die Einstufung in Leistungen in der Kategorie herausragend, erheblich überdurchschnittlich und gut.

II.4 Die Hochschulleitung entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Empfehlungen der Gutachterkommission bis spätestens zum 25.08. bzw. bis spätestens zum 28.02. eines jeden Jahres endgültig über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge und von Einmalzahlungen mit Wirkung vom 01. April bzw. 01. Oktober des jeweiligen Jahres. Der Kanzler oder die Kanzlerin vollzieht die getroffenen Entscheidungen durch mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheide. Als Anlage werden dem Bescheid die Einschätzung der W-Besoldungskommission, die Bewertungsübersicht und die Übersichten über die Vergleichsbasis des Fachbereichs bei den auf Indikatoren bezogenen Ergebnissen beigelegt. Hat ein Professor oder eine Professorin sein oder ihr Amt vor den genannten Stichtagen angetreten, werden die monatlichen besonderen Leistungszulage für den / die drei Jahre überschreitenden Monat/e gezahlt. Wurde das Amt nach dem genannten Stichtag aufgenommen, erfolgt eine um den oder die betreffenden Monat/e gekürzte Zahlung.

II.5 Fallen die in Ziff. II 1 bis II 4 genannten Tage eines Fristendes auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Wochentag als Fristende.

II.6 Der gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b) LBezOHTW für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für Leistungen zur Verfügung stehende Anteil des Vergaberahmens verteilt sich unbeschadet der gegenseitigen Deckungsfähigkeit auf die Bereiche:

- a) Lehre
- b) Forschung, Kunst und Nachwuchsförderung

Eine anteilmäßige Verteilung der verfügbaren Mittel auf die Fachbereiche ist nicht zulässig.

II.7 Reichen die nach dem Vergaberahmen jeweils verfügbaren Mittel nicht für die Berücksichtigung aller Empfehlungen der Gutachterkommission aus, so werden die nicht berücksichtigten Empfehlungen der Gutachterkommission unter Beachtung der von der Gutachterkommission vorgeschlagenen Reihenfolge auf die Vergaberunde für das jeweilige Folgejahr übertragen. Vor der Entscheidung über die Empfehlungen der Gutachterkommission für die Vergaberunde des jeweils laufenden Jahres ist über die aus der Vergaberunde des jeweils abgelaufenen Jahres übertragenen Empfehlungen zu entscheiden.

Abschnitt III -

Festlegung von Angaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden

III.1 Für die Dauer der Wahrnehmung folgender Funktionen in der Hochschulselbstverwaltung werden monatliche Funktionsleistungsbezüge gewährt:

- a) Dekan/Dekanin 500,- €
- b) Prodekan/-dekanin bzw. Studiendekan/-dekanin 300,- €

III.2 Für die Dauer der Wahrnehmung folgender Funktionen in der Hochschulselbstverwaltung werden monatliche Funktionsleistungsbezüge unter der Voraussetzung gewährt, dass die nach der Lehrverpflichtungsverordnung dafür vorgesehene Ermäßigung der Lehrverpflichtung nicht in Anspruch genommen wird:

a)	Studienfachberater/-beraterin in Abhängigkeit vom jeweiligen Studiengang	mindestens 45,- € höchstens 90,- €
b)	Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen in Abhängigkeit vom jeweiligen Studiengang	mindestens 45,- € höchstens 90,- €
c)	Studiengangssprecher/in	90,- €
d)	Behördlicher Datenschutzbeauftragte/r	90,- €
e)	Beauftragte/r für IT-Sicherheit	90,- €
f)	Nebenberufliche Frauenbeauftragte	90,- €

III.3 Funktionsleistungsbezüge können jeweils nur für eine der in Ziff. III.2 genannten Funktionen gewährt werden, davon ausgenommen ist die Funktion gem. Ziff. III.2 Buchstabe c).

Abschnitt IV – Festlegungen zu Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen

IV.1 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

Berufungs- und Bleibe-Verhandlungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin ggf. mit einem weiteren Mitglied der Hochschulleitung unter Beteiligung des jeweiligen Dekans oder der jeweiligen Dekanin geführt.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 3 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz ist der Präsident oder die Präsidentin ermächtigt, im Rahmen der durch Beschluss der Hochschulleitung festgesetzten Grenzen gem. Ziff. IV.2 und IV.3 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge verbindlich zuzusagen.

IV.2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungsverhandlungen sollen im Durchschnitt 350,00 € monatlich nicht überschreiten.

IV.3 Die Höhe der besonderen Leistungsbezüge im Rahmen der Bleibe-Verhandlungen (d.h. es liegt ein Ruf einer anderen Hochschule vor) wird vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem Kanzler oder der Kanzlerin im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin unter Berücksichtigung der Kriterien des § 3 der Leistungsbezügeordnung HTW festgelegt.

Abschnitt V. - Gutachterkommission

V.1. Gemäß § 2 Abs. 1 LBezO HTW wird eine Gutachterkommission zur Bewertung besonderer Leistungen für die Vergabe von monatlichen Leistungszulagen eingerichtet, die aus fünf Professorinnen bzw. Professoren besteht. Der Kommission gehört je ein/e Vertreter/in jedes Fachbereichs an. Angesichts der Verpflichtung aus § 46 Absatz 7 BerlHG wird die Hochschulleitung bei ihrem Vorschlag an den Akademischen Senat auf eine angemessene Beteiligung von Frauen als Mitglieder der Kommission achten.

Der Akademische Senat benennt die Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren.

V.2 Die Kommission erstellt für jeden W-Professor und jede W-Professorin eine Tabelle, in der seine oder ihre Leistungen mit Punkten bewertet werden. Eine Bewertung durch die Kommission setzt eine Antragstellung durch den/die Stelleninhaber/in bzw. im Fall einer einmaligen oder zeitlich begrenzten Leistung alternativ auch den Vorschlag des Dekans oder der Dekanin oder des Präsidenten oder der Präsidentin gem. Abschnitt II.1. voraus.

Abschnitt VI. – Kriterien für die Bewertung der Leistungen

VI.1 Für die Bewertung werden die Bereiche Lehre und Forschung/Kunst und Nachwuchsförderung herangezogen. Die Lehre wird insbesondere nach den Kriterien gemäß § 3 Abs. 2 LBezO bewertet, wobei die Leistungen nach den Teilkriterien

- a) pädagogisch-didaktische Leistungen und soziales Engagement in der Lehre
- b) Leistungen und Engagement bei der Reform von Studium und Lehre, bei der Betreuung der Studierenden und der Betreuung von Studienprogrammen aufgeteilt werden.

Forschung/Kunst und Nachwuchsförderung werden insbesondere nach den Kriterien gemäß § 3 Abs. 3 LBezO bewertet, wobei die Leistungen nach den Teilkriterien

- a) eingeworbene Drittmittel, Sach- und Geldzuwendungen u.ä.,
- b) Leistungen in der eigenen wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis sowie
- c) Wissenstransfer, Kooperation und Nachwuchsförderung aufgeteilt werden.

VI.2 Der Durchschnitt der Leistungen aller Professoren und Professorinnen im betreffenden Fachbereich wird mit 4,5 Punkten für Leistungen je Teilkriterium Lehre und mit 3 Punkten für Leistungen je Teilkriterium Forschung/Kunst und Nachwuchsförderung bewertet. Die erreichten Punktzahlen der Teilkriterien Lehre und der Teilkriterien Forschung/Kunst und Nachwuchsförderung werden aufaddiert. Maximal sind jeweils 18 Punkte für das Kriterium Lehre und für das Kriterium Forschung/ Kunst und Nachwuchsförderung erreichbar. Die Punkte für das Kriterium Lehre werden mit zwei Drittel gewichtet, die Punkte für das Kriterium Forschung/Kunst und Nachwuchsförderung mit einem Drittel. Maximal können insgesamt 18 Punkte erreicht werden. Die Systematik der Bewertung kann der Anlage, Tabelle 1 entnommen werden. Die Kommission beschließt eine Detaillierung des Rahmens für die o. a. Kriterien.

Die Bewertung von besonderen Leistungen in Lehre und Forschung/Kunst und Nachwuchsförderung erfolgt nach den Regelungen gemäß Anlage 1 zu diesen Richtlinien.

VI.3 Bei der Vergabe einer Einmalzulage für besondere einmalige oder zeitlich begrenzte Leistungen in Lehre oder Forschung/Kunst und Nachwuchsförderung, muss die Leistung hinsichtlich der zeitlichen Belastung, der mit ihr verbundenen Verantwortung, der Bedeutung für die Hochschule und der Nachhaltigkeit der mit ihr erzielten Wirkung über das gewöhnliche Maß hinausragen.

Abschnitt VII. – Forschungs- und Lehrzulage

Für Professoren und Professorinnen, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der HTW Berlin einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann gem. § 3 Abs. 7 LBG für die Dauer des Drittmittelzuflusses, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel zu diesem Zweck vorgesehen hat, eine Forschungs- und Lehrzulage nach § 35 BBesG gezahlt werden.

Der Antrag ist mit einer Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin an den Kanzler oder die Kanzlerin zu richten. Dieser oder diese trifft die Entscheidung über die Gewährung der beantragten Forschungs- und Lehrzulage.

Eine Forschungs- und Lehrzulage ist in der Regel auf 50 v.H. des Jahresgrundgehalts begrenzt. Über Ausnahmen von dieser Begrenzung entscheidet die Hochschulleitung.

Die genannten Zulagen finden keine Berücksichtigung bei Besoldungsanpassungen und sind nicht ruhegehaltstfähig.

Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage kann bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten Berücksichtigung finden.

Abschnitt VIII. – In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Am gleichen Tag treten die Richtlinien der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) zum Verfahren und zu Grundsätzen der Leistungsbewertung bei der Vergabe von Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 20/09) außer Kraft.

Anlage 1 zu den „Richtlinien der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zum Verfahren und zu Grundsätzen der Leistungsbewertung bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes“

Tabelle 1: Bewertung von Leistungen in Lehre/Weiterbildung und Forschung/Kunst/Nachwuchsförderung gem. LBezOHTW § 6 Abs. 2 und 3:

Kriterium	max. Punkte
1. Lehre	
1.1 Pädagogisch-didaktische Leistungen und soziales Engagement in der Lehre	9
1.2 Leistungen und Engagement bei der Reform von Studium und Lehre, bei der Betreuung der Studierenden und der Betreuung von Studienprogrammen	9
Summe Lehre	18
2. Forschung/Kunst und Nachwuchsförderung	
2.1 eingeworbene Drittmittel, Sach- und Geldzuwendungen u.ä	6
2.2 Leistungen in der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis (Publikationen, Patente, Herausgebertätigkeiten, künstlerische Leistungen)	6
2.3 Wissenstransfer, Kooperation und Nachwuchsförderung	6
Summe Forschung/Kunst und Nachwuchsförderung	18

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus:

$$\begin{aligned} & (\text{Summenwert Lehre}) * 2/3 \\ + & (\text{Summenwert Forschung/Kunst/Nachwuchsförderung}) * 1/3 \\ = & \text{Gesamtbewertung} \end{aligned}$$

Die Punkte werden auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Die maximal zu erreichende Punktzahl der Gesamtbewertung beträgt also 18,0.

Für die zeitlich befristeten besonderen Leistungsbezüge erstellt die Kommission ein Punkteraster (gemäß Abschnitt VI), über das die besonderen Leistungsbezüge festgelegt werden.

- ab 14,0 Punkte = herausragend
- 10,0 – 13,9 Punkte = erheblich überdurchschnittlich
- 7,0 – 9,9 Punkte = gut
- unter 7,0 Punkte = keine besonderen Leistungsbezüge

Besondere, einmalige Leistungen in Forschung und Lehre sowie Auszeichnungen sollen mit einer Einmalzahlung honoriert werden. Diese Leistungen können bei der Punktebewertung gemäß Abschnitt IV. nicht berücksichtigt werden. Eine besondere Leistung kann mit einem Einmalbetrag von bis zu 6000,- € honoriert werden (siehe § 4 Abs. 5 LBezO HTW), der nicht ruhegehaltfähig ist.

Kriterien der Vergabe sind:

- Preise und Auszeichnungen für Forschung
- Entwicklung von Weiterbildungsangeboten
- besondere Leistungen zum Aufbau, zur Stabilisierung und (Weiter-) Entwicklung von Studiengängen
- Nachwuchsförderung

Das System der Leistungsbewertung muss transparent, nachvollziehbar und berechenbar sein. Dabei gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Lehrevaluation muss so ausgestaltet werden, dass die Beurteilungskriterien sachadäquat erfasst werden.

Nach Ablauf einer dreijährigen Bezugsdauer der besonderen Leistungsbezüge werden im Falle der unmittelbar anschließenden Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs 50% dieses bisher gewährten besonderen Leistungsbezugs für unbefristet erklärt.

Berufungsleistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. Soweit sie befristet gewährt werden, werden sie nach Ablauf des Befristungszeitraums in Höhe von 75 % für unbefristet erklärt, wenn für den anschließenden Zeitraum ein besonderer Leistungsbezug erreicht wurde.

Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge sind gem. § 3 Abs. 4 LBesG bis zur Höhe von zusammen 40 % des Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens drei Jahre bezogen worden sind.

Anlage 2

Tabelle 2: Modellrechnung ab 1.8.2010 für unbefristete monatliche Bezüge und ausgezahlte monatliche Bezüge einschl. letzter befristeter Leistungsbezug. **Unter Berücksichtigung, dass Berufungsleistungsbezüge zu 75 % für unbefristet erklärt werden. Die Beträge wurden gerundet.**

Grundgehalt (ab 1.8.2010): 3.948 €									
		unbefristete monatliche Bezüge	monatliche Bezüge einschl. befristeten Leistungsbezug	unbefristete monatliche Bezüge	monatliche Bezüge einschl. befristeten Leistungsbezug	unbefristete monatliche Bezüge	monatliche Bezüge einschl. befristeten Leistungsbezug		
Gruppe	C2	C3	W2 (herausragend) (+ 500 €)		W2 (erheblich überdurchschnittlich) (+ 300 €)		W2 (gut) (+ 200 €)		Alter in Jahren
9	3.961 €	4.400 €	3.948 €	4.448 €	3.948 €	4.248 €	3.948 €	4.148 €	40
10	4.114 €	4.573 €	4.323 €	4.823 €	4.173 €	4.473 €	4.098 €	4.298 €	43
11	4.267 €	4.746 €	4.573 €	5.073 €	4.323 €	4.623 €	4.198 €	4.398 €	46
12	4.420 €	4.919 €	4.823 €	5.323 €	4.473 €	4.773 €	4.298 €	4.498 €	49
13	4.573 €	5.093 €	5.073 €	5.573 €	4.623 €	4.923 €	4.398 €	4.598 €	52
14	4.726 €	5.266 €	5.323 €	5.823 €	4.773 €	5.073 €	4.498 €	4.698 €	55
15	4.879 €	5.439 €	5.573 €	6.073 €	4.923 €	5.223 €	4.598 €	4.798 €	58
			5.823 €	6.323 €	5.073 €	5.373 €	4.698 €	4.898 €	61
			6.073 €	6.573 €	5.223 €	5.523 €	4.798 €	4.998 €	64

Das maximale Ruhegehalt beträgt zurzeit 5.527 €. Es wird ermittelt aus dem Grundgehalt (zurzeit 3.948 €) + 40 % des Grundgehalts (zurzeit 1.579 €) = 5.527 €

Tabelle 3: Modellrechnung ab 1.8.2011. **Modellrechnung** für unbefristete monatliche Bezüge und ausgezahlte monatliche Bezüge einschl. letzter befristeter Leistungsbezug. **Unter Berücksichtigung, dass Berufungsleistungsbezüge zu 75 % für unbefristet erklärt werden. Die Beträge wurden gerundet.**

Grundgehalt (ab 1.8.2011): 4.027 €									
		unbefristete monatliche Bezüge	monatliche Bezüge einschl. befristeten Leistungsbezug	unbefristete monatliche Bezüge	monatliche Bezüge einschl. befristeten Leistungsbezug	unbefristete monatliche Bezüge	monatliche Bezüge einschl. befristeten Leistungsbezug		
Gruppe	C2	C3	W2 (herausragend) (+ 500 €)		W2 (erheblich überdurchschnittlich) (+ 300 €)		W2 (gut) (+ 200 €)		Alter in Jahren
9	4.041 €	4.488 €	4.027 €	4.527 €	4.027 €	4.327 €	4.027 €	4.227 €	40
10	4.196 €	4.665 €	4.402 €	4.902 €	4.252 €	4.552 €	4.177 €	4.377 €	43
11	4.352 €	4.841 €	4.652 €	5.152 €	4.402 €	4.702 €	4.277 €	4.477 €	46
12	4.508 €	5.018 €	4.902 €	5.402 €	4.552 €	4.852 €	4.377 €	4.577 €	49
13	4.664 €	5.194 €	5.152 €	5.652 €	4.702 €	5.002 €	4.477 €	4.677 €	52
14	4.820 €	5.371 €	5.402 €	5.902 €	4.852 €	5.152 €	4.577 €	4.777 €	55
15	4.976 €	5.548 €	5.652 €	6.152 €	5.002 €	5.302 €	4.677 €	4.877 €	58
			5.902 €	6.402 €	5.152 €	5.452 €	4.777 €	4.977 €	61
			6.152 €	6.652 €	5.302 €	5.602 €	4.877 €	5.077 €	64

Das maximale Ruhegehalt beträgt zurzeit 5.638 €. Es wird ermittelt aus dem Grundgehalt (zurzeit 4.027 €) + 40% des Grundgehalts (zurzeit 1.611 €) = 5.638 €

Anlage 3 zu den „Richtlinien der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zum Verfahren und zu Grundsätzen der Leistungsbewertung bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes“

Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin im Rahmen der W-Besoldung

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 LBezO ist jeder Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge über das zuständige Dekanat mit einer Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin zu versehen. Dieser oder diese leitet den Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin an die Hochschulleitung weiter.

Der Dekan oder die Dekanin soll in der Stellungnahme insgesamt darauf eingehen:

- ob aus Sicht des Fachbereiches die in dem zu beurteilenden Antrag dargelegten Leistungen in Lehre und Forschung unter Berücksichtigung der jeweiligen Fächerkultur in einem fachbereichsinternen Vergleich als gut (durchschnittlich), erheblich überdurchschnittlich oder herausragend gewertet werden können,
- welche besonderen Rahmenbedingungen gegebenenfalls bei der Beurteilung der Leistung zu berücksichtigen sind, und
- wie die Leistungen sich in die strategischen fachbereichsbezogenen Ziele oder sogar die hochschulübergreifenden Ziele einordnen lassen.